

36. Aufhebung des Berufungsurteils wegen Mängel des Tatbestandes.

B.P.D. § 313 Abs. 1 Nr. 3.

V. Zivilsenat. Ur. v. 5. Mai 1909 i. S. L. (Rl.) w. Eheleute K. (Bekl.).
Rep. V. 437/08.

I. Landgericht Dresden.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Der Kläger kaufte am 23. März 1906 von dem mitverklagten Ehemanne ein Hausgrundstück in Dresden für den Preis von 300 000 *M.* Er behauptete, beide Beklagte hätten ihn durch wissentlich falsche Angaben und Zusicherungen über den Mietwert und das wirkliche Mieterträgnis einzelner Räume des Hauses zum Abschlusse des Vertrages bestimmt. Dadurch wollte der Kläger einen Schaden von mehr als 60 000 *M.* erlitten haben, und hiervon forderte er mit der Klage einen Teilbetrag von 28 000 *M.* nebst Zinsen.

Das Landgericht erkannte auf Abweisung der Klage, das Oberlandesgericht wies die Berufung zurück. Auf die Revision ist das Berufungsurteil aufgehoben worden, aus folgenden

Gründen:

„Das Landgericht gibt nach kurzen einleitenden Bemerkungen eine Sachdarstellung nach der Zeitfolge der Schriftsätze unter 57 einzelnen Nummern. Das Berufungsgericht verweist auf diesen Tatbestand mit allen seinen Bezugnahmen. Es hebt die gestellten Anträge hervor und stellt der Reihenfolge nach zu den Nummern 1, 11, 43, 55, 56 fest, daß über einen Teil der mitgeteilten Behauptungen die Parteien einverstanden seien, und es bemerkt: zwischen 50 und 57 seien Unrichtigkeiten insofern, als die Beklagten die Behauptungen zu 51—53, 55 und 56 bestritten, zu 54 zugegeben hätten, wiewohl ohne

die Worte „bis bessere Zeiten kämen“, und dazu behauptet hätten, was unter Nr. 57 folge. Zu den Nr. 12, 19, 22, 24, 34, 39, 46, 47, 49 ist der Tatbestand im einzelnen ergänzt und berichtigt. Dann heißt es, der Kläger habe die Berufung nach dem Schriftsatz vom 8. Januar 1908 unter Weglassung der Behauptungen zu II 3 vorgetragen, die Beklagten hätten die unter I zugefügten Eide angenommen und zu II 1, II 4 und zu II — auf Bl. 209 — gewisse näher mitgeteilte Erklärungen abgegeben. Der Kläger habe die Bl. 242 c befindlichen Briefe verlesen und unter Eideszuschreibung behauptet, der Briefwechsel zu I 1 d des Beweisbeschlusses sei noch vorhanden. Die Beklagten hätten dies unter Annahme des Eides bestritten und noch behauptet, der Zeuge Schl. habe außer den in der Aufstellung Bl. 225 bezeichneten Beträgen noch zwei weitere Mietzahlungen geleistet. Dann ist das Parteivorbringen zu einem Gutachten des Professors B. erwähnt, und es schließt der Tatbestand mit der Bemerkung: zu 12 des I. Tatbestandes vermöge der Kläger nach dem Sinne der Worte: „bis der Neubau eingedeckt sei“ keine Erklärung zu geben.

Es war die Aufhebung des Urteils geboten.

Der § 313 Abs. 1 Nr. 3 ZPO. erfordert für das Urteil eine gedrängte Darstellung des Sach- und Streitstandes auf der Grundlage der mündlichen Vorträge unter Hervorhebung der Anträge. Im Sinne dieser Vorschrift soll der Tatbestand ein klares und verständliches Bild von dem Gesamtergebnis der mündlichen Verhandlung bieten, auf der das Urteil beruht. Dies ist nur möglich, und die Darstellung kann auch nur eine gedrängte sein, wenn sie eine zusammenhängende und geordnete ist. Dagegen setzt sich die Sachdarstellung, wie sie das Berufungsurteil gibt, zusammen aus einer Menge von Einzelbehauptungen, die lose aneinander gereiht und zueinander nicht in Zusammenhang gesetzt sind. Daneben ist zu den einzelnen Nummern in umfangreicher Weise auf den Inhalt der Schriftsätze verwiesen. Ein Bild von dem wirklichen Sach- und Streitstoffe läßt sich aus der gegebenen Darstellung nicht gewinnen, dazu ist vielmehr die Durchsicht des umfangreichen Aktenstoffs unerlässlich. Zum Vortrage vor dem Revisionsgerichte ist die Darstellung völlig ungeeignet; sie ist ein Aktenauszug, und es fehlt, wie die Revision mit Recht geltend macht, schon nach der Art der gewählten Darstellung jede Gewähr

dafür, daß das für das Urteil allein maßgebende Ergebnis der mündlichen Verhandlung und auch nur dieses die erforderliche Berücksichtigung gefunden hat. Es konnte deshalb der vom Berufungsgerichte gegebene Tatbestand als der Vorschrift des § 313 Abs. 1 Nr. 3 ZPO. entsprechend nicht angesehen werden, und es war die Aufhebung des Urteils geboten, da es an der für die Entscheidung der Revisionsinstanz unentbehrlichen festen tatsächlichen Grundlage fehlt (Entsch. des RG.'s in Zivils. Bd. 2 S. 423).“